

der Bemerkung des Tages, des Jahres und des Orts, wenn und wo diese Insinuation geschehen, mit namentlicher Benennung derjenigen Person, an welche die Insinuation erfolgt ist, jedesmal pflichtmäßige Relation zu erstatten, auf dasjenige, was in eurer Gegenwart, als Weisiger in- oder außerhalb des Gerichtes, es sei in Civil- oder Criminal- und peinlichen Sachen verhandelt, befunden, ausgefagt, expedire und registriert wird, insbesondere bei Aufhebung und Section todtter Körper, summarischen und articulierten Vernehmungen der Verbrecher, Untersuchung und Berichtigung der Gewissheit der begangenen Missethat, bei Zeugenverhören, Localbefragungen, bei Abschließung der Vergleiche, Beträge, Käufe, bei Errichtung der letzten Willen, jederzeit fleißig und dergestalt, daß ihr den eigentlichen Vorgang der Sachen, auf nachheriges Erfordern, jedesmal gewissenhaft bezeugen könnet, aufzumerken, zu dem Ende die dießfalls aufgenommenen Registraturen, vor deren von euch zu bewirkenden Unterschrift, euch und den dabei interessirten Personen jedesmal vorlesen zu lassen, die Gerichtssachen, so von Rechtswegen heimlich gehalten werden sollen, insbesondere die bei Criminalfällen euch bekannt werdenden Anzeigen, Inquisiten- und Zeugenverhöre, ingleichen ausgesprochene letzte Willensverordnungen Niemanden zu offenbaren, ferner, wenn ihr zu Location eines Guts oder Grundstücks, Viehes, Schiff und Geschirres oder anderer Mobilien von Gerichtswegen erfordert werdet, solche Würdigung nicht nach willkürlich angenommenen Grundätzen, sondern resp. der gesetzlich vorgeschriebenen Grundätze oder dem rechten und gemeinen Werthe nach, und wie jeden Orts die Grundstücke und Mobilien nach Gelegenheit der Zeit gekauft und verkauft zu werden pflegen, nach eucm besten Wissen und Gewissen, vorzunehmen und einzurichten, auch euch überhaupt, wie es einem ehrlichen und gewissenhaften land-Verichts-Schöppen, (Burglehnschöppen) (Dorf-Verichts-Schöppen) eignet und gebühret, jederzeit zu verhalten, und hierinnen allenthalben euch weder durch Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gabe, Geschenk, noch durch eine andere Ursache hindern oder davon abhalten zu lassen (im übrigen zugleich alles dasjenige, was die ausgefertigte besondere Dienstinstruction euch sonst annoch zur Obliegenheit macht, genau zu befolgen.

E i d.

Alles, was mir N. N. gegenwärtig vorgelesen, von mir auch wohl verstanden worden ist, das will ich fest, treu und unverbrüchlich halten. So waise mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.